

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1 MACS - Meditec and Calibration Service GmbH (nachfolgend „MACS“) liefert dem Kunden Waren auf Grundlage von Kaufverträgen und erbringt Leistungen auf Grundlage von Werk- und Dienstverträgen. Die Rechtsbeziehungen von MACS zu dem Kunden, einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen, richten sich ausschließlich nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Soweit MACS diese AGB zukünftig ändert, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
- 1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von MACS sind frei bleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder sie erfolgen befristet. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von MACS oder dadurch zustande, dass MACS den Vertrag ausführt. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind zulässig, soweit sie handelsüblich, zumutbar und unwesentlich oder erforderlich sind, um geänderte Rechtsvorschriften zu erfüllen.
- 2.2 Menge, Qualität und Beschreibung der Waren und Leistungen richten sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von MACS. Vorgaben des Kunden werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von MACS Vertragsinhalt.
- 2.3 MACS prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegten An- oder Vorgaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.
- 2.4 Soweit nicht von MACS Abweichendes ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde, liefert MACS Waren und erbringt Leistungen innerhalb der gemäß den in Deutschland geltenden technischen Standards (DIN, VDE, etc.) zulässigen Toleranzen.
- 2.5 Sofern MACS Lieferungen und Leistungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden erbringt, stellt dieser MACS von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen MACS wegen Verletzung von Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten geltend machen.
- 2.6 Mengenangaben, Beschreibungen, Darstellungen, Qualitätsbezeichnungen und Werbeäußerungen etc. stellen keine Garantien dar, es sei denn, MACS erklärt die Garantie ausdrücklich und schriftlich.

§ 3 Preise

- 3.1 Soweit nicht weiter in einem Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Preislisten aufgeführt, gelten die Preise „ab Werk“, d.h. EXW im Sinne der Incoterms 2000. Zuzüglich zu den vorstehend bestimmten, in den Preislisten aufgeführten Preisen ist jeweils die anfallende Umsatzsteuer zu zahlen. Wenn MACS die Ware an einen anderen Ort liefert, trägt der Kunde die Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Import, Zoll und ggf. anfallende sonstige Abgaben.
- 3.2 Leistungen erbringt MACS grundsätzlich nach Aufwand in Form von Angeboten.
- 3.3 Bei Leistungen, die MACS nicht an ihrem Geschäftssitz erbringt, werden gesondert Fahrt- und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt, Fahrten mit Pkw, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fluggesellschaften, Leihwagen und Übernachtungskosten nach Aufwand. Verpflegung ist in den Tagessätzen enthalten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus Auftragsbestätigung oder Angebot von MACS nichts anderes ergibt, sind Rechnungen mit 30 Tagen netto zahlbar. Vergütungen für Kundendienstleistungen 10 Tage nach Rechnungserhalt und Abnahme ohne Abzug fällig. Maßgeblich für Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Zeitpunkt, ab dem MACS über die Beträge verfügen kann.
- 4.2 MACS behält sich vor, andere Zahlungsbedingungen im Einzelfall festzusetzen, insbesondere Anzahlungen oder Vorkasse zu verlangen. Die Endgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist keine Stundung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt wurde.
- 4.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist MACS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdende Forderungen sofort fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.
- 4.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Kunden nur zu, wenn MACS selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht, oder wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts oder der Einrede des nicht erfüllten Vertrages zugrunde liegende Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel durch DHL oder einem vergleichbaren Paketdienstleister, es sei denn, der Kunde gibt einen anderen Transportservice und seine diesbzgl. Kundennummer an. Oder: die Lieferung der Ware erfolgt, indem der Kunde sie auf dem Geschäftsgelände von MACS entgegen nimmt, sobald MACS den Kunden benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht (EXW, Incoterms 2000). Falls ein anderer Lieferort mit MACS vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung durch Anlieferung der Ware an diesen Ort (ebenerdig, hinter die erste verschließbare Tür). Weitere Transporte innerhalb des Lieferorts müssen zusätzlich vereinbart werden. Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 5.2 Liefer- und Leistungsfristen sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, circa-Fristen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend (vgl. § 6). Alle Verträge und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, MACS hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten. Der Beginn einer Lieferzeit setzt voraus, dass alle vom Kunden zu vergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle etwa erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse MACS rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und / oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurde.
- 5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den MACS nachweist, durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Beschaffung, Herstellung oder Auslieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen gehindert gewesen zu sein, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Störung. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich auch um den Zeitraum, in dem der Kunde zur Durchführung des Vertrages erforderliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Dies gilt auch dann,

wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich MACS bereits in Verzug befindet.

- 5.4 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, muss er den in der Auftragsbestätigung oder Bestellung genannten Preis bezahlen. Bei Lieferungen lagert MACS die Ware auf Risiko des Kunden ein.
- 5.6 MACS ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Lieferungen erfolgen im Inland verzollt und versteuert, im Ausland unverzollt und mit dem gültigen Umsatzsteuersatz versteuert.
- 5.7 Kommt MACS aufgrund eigener leichter Fahrlässigkeit oder leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Verzug, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.

§ 6 Gefahrübergang

- 6.1 Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes von Waren geht auf den Kunden über, soweit die Ware nicht auf dem Geschäftsgelände von MACS ausgeliefert wird, mit Übergabe an den Transporteur oder an die Person, die der Kunde für den Transport benennt.
- 6.2 Wählt MACS die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson aus, haftet sie nur für ein Verschulden bei der Auswahl.
- 6.3 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist es Sache des Kunden, das Transportgut zu eigenen Lasten zu versichern. MACS wird insoweit weder im eigenen Namen noch im Namen des Kunden tätig.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) geht erst dann auf den Kunden über, wenn sämtliche MACS aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüche (einschließlich Nebenforderungen, Verzugszinsen und Schadensersatzansprüche) erfüllt sind.
- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang vor dem vollständigen Ausgleich der in vorstehender Ziffer 7.1 bezeichneten Forderungen weiterzuverkaufen, es sei denn, dass für die gemäß Ziffer 7.3 im Voraus an MACS abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird.
- 7.3 Beim Weiterverkauf hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen aus solchen Verkäufen sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages für die Vorbehaltsware (zuzüglich Umsatzsteuer) an MACS ab. Der Kunde bleibt gem. Zif. 7.4 ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- 7.4 Der Kunde darf die gemäß Ziffer 7.3 im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber MACS nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei MACS in Verzug, so erlischt die Einziehungsbefugnis. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist MACS berechtigt, die Abtretungen offen zu legen und

vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

- 7.5 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang benutzen und verarbeiten. MACS gilt als Hersteller nach § 950 BGB. Falls eine Verarbeitung mit Sachen erfolgt, die nicht MACS gehören, wird MACS Miteigentümer der verarbeiteten Sache. Das gleiche gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt wird. Der Eigentumsvorbehalt und die Ermächtigung zum Weiterverkauf gilt auch für die verarbeitete Sache.
- 7.6 Bei Pfändungen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von MACS an der Vorbehaltsware hinzuweisen und MACS unverzüglich zu benachrichtigen, damit MACS die Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Wenn der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.
- 7.7 Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, kann MACS die Vorbehaltsware vom Kunden oder auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurücknehmen; der Kunde tritt MACS zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.
- 7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der für MACS bestehenden Sicherheiten allein auf Grund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von MACS um mehr als 10 %, so ist MACS insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt

§ 8 Pfandrechte

- 8.1 Der Kunde und MACS sind sich einig, dass MACS an den Sachen des Kunden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in den Besitz von MACS gelangen, ein Pfandrecht für die bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen von MACS zusteht, welche sie auf Grund desselben rechtlichen Verhältnisses gegen den Kunden hat. Dies gilt auch für ein Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums.
- 8.2 Der Kunde und MACS sind sich ferner darüber einig, dass MACS an den Forderungen des Kunden gegen MACS aus den bisher geschlossenen und künftig zu schließenden Verträgen ein Pfandrecht für die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen von MACS gegen den Kunden zusteht.
- 8.3 Die Verkaufsandrohung mit Fristsetzung darf an die letzte bekannte Anschrift des Kunden erfolgen, wenn eine neue vom Einwohnermeldeamt nicht festgestellt werden kann. MACS kann das Pfandobjekt durch freihändigen Verkauf verwerten und die Kosten der Verwertung dem Kunden in Rechnung stellen. Übersteigt der realisierbare Wert der für MACS bestehenden Sicherheiten allein auf Grund dieser Pfandrechtsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche um mehr als 10 %, so ist MACS insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

§ 9 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 9.1 MACS leistet Gewähr dafür, dass die Leistungsgegenstände frei von Sachmängeln sind, die die vertragsgemäße Nutzung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen, und dass Rechte Dritter die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Produkte durch den Kunden nicht beeinträchtigen.
- 9.2 MACS erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung, wobei MACS wählen kann zwischen Mängelbeseitigung und mangelfreier Neulieferung. Erfolgt die Nacherfüllung auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich zu setzenden Frist von angemessener Länge, die MACS mindestens zweimal die Gelegenheit zur Nacherfüllung geben muss, nicht, so kann der

- Kunde von dem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen; das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn dies gesetzlich angeordnet ist. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln leistet MACS nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, aber beschränkt durch die in § 10 bestimmten Haftungsausschlüsse und Haftungsgrenzen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.3 Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der Kunde Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit untersucht und Abweichungen und Mängel unverzüglich und schriftlich mit genauer Beschreibung rügt (vgl. § 377 HGB). Es ist bei dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit MACS gegebenenfalls ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikats zu beauftragen.
- 9.4 Der Kunde unterstützt MACS bei der Mängelbeseitigung dadurch, dass er die zur Mängeluntersuchung und -beseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt und MACS, falls erforderlich, die Mängelbeseitigung im eigenen Werk ermöglicht. Nur bei Gefahr im Verzug für die Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden darf der Kunde Dritte einschalten oder von MACS die Kosten für Vorsorgemaßnahmen verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde MACS unverzüglich unterrichtet hat.
- 9.5 Der Kunde trägt den Mehraufwand, der dadurch verursacht wird, dass der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den Ort verbracht worden ist, an dem der Kunde bei Vertragsschluss seinen Sitz gehabt hat oder an den Ort gebracht worden ist, an dem der Leistungsgegenstand für MACS erkennbar bestimmungsgemäß verwendet werden sollte, dass die Mängelbeseitigung durch unsachgemäße Veränderung des Leistungsgegenstandes erschwert worden ist, oder dass die Ursache des Mangels auf einer Vorgabe des Kunden beruht. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Mängel oder Schäden, die auf vorzeitigen Verbrauch, betriebsbedingte oder natürliche Abnutzung, Glasbruch, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Bedienungsfehler, Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Betrieb mit falscher Stromart, mangelhafte Reparaturen Dritter oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 9.6 Falls Dritte Urheber- oder Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser MACS unverzüglich schriftlich. MACS ist berechtigt, den Kunden auf Kosten von MACS gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Kunde wird MACS in diesem Fall über eigene Abwehrmaßnahmen und eine eventuelle Prozessführung in zumutbarem Umfang unterrichten und die Abwehr der Ansprüche nicht behindern (z.B. durch ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten); diese Verpflichtung des Kunden besteht, wenn MACS den Kunden von den Nachteilen und Risiken der Inanspruchnahme durch den Dritten freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.
- 9.7 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr, wenn bei Kauf der Ware kein anders lautender Vertrag mit abweichenden Fristen geschlossen wurde; bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Rechtsmängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der Lieferung oder Leistung verlangt werden kann, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Das Recht gemäß Ziffer 6 steht MACS nach eigenem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.
- 10.1 MACS haftet vertraglich und außervertraglich nur in folgendem Umfang: MACS leistet Schadensersatz im gesetzlichen Umfang bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig verschuldeter Pflichtverletzung bei den Vertragsverhandlungen, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung beziehungsweise bei der Verletzung vertraglicher Verkehrssicherungs-, Sorgfalts- und Nebenpflichten. Wird durch die Pflichtverletzung von MACS das Erreichen des Vertragszwecks oder Leib und Leben des Kunden konkret gefährdet, haftet MACS bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die versicherbar sind, bis zu der Höhe, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erwartet werden konnte. Schäden wegen Betriebsstillständen und Maschinenausfällen beim Kunden sowie sein entgangener Gewinn werden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ersetzt. Vertragsstrafen, die der Kunde an Dritte zu leisten hat, werden keinesfalls ersetzt. MACS haftet im vorgenannten Umfang auch für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die vorstehende Haftungsregelung ist abschließend. Weitergehende Schadensersatzansprüche können gegen MACS nicht erhoben werden. Dies gilt auch für die deliktische Haftung von MACS. Unberührt bleiben jedoch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989
- 10.2 Ansprüche gegen MACS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren – außer bei Personenschäden oder in Fällen des Vorsatzes - in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Verantwortlichkeit von MACS Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die Regelung für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln (Zif. 8.7) bleibt unberührt.

§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte

- 11.1 Alle Urheber- und Schutzrechte an den Waren und Leistungen stehen grundsätzlich MACS zu. MACS räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, unbefristetes Recht ein zur Nutzung der Waren und Leistungen zu eigenen Zwecken und in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Der Kunde darf, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, Software nur auf dem Arbeitsspeicher und der Festplatte eines Rechners laden und an einem Arbeitsplatz nutzen (Einzellizenz).
- 11.2 Der Kunde erhält Software im Maschinencode und ohne Entwicklungsdokumentation. In der Ware oder in den Dienstleistungen enthaltene Urheberrechtsvermerke, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 12 Werkleistungen

- 12.1 Der Kunde wird Änderungs- und Erweiterungswünsche (Änderung) schriftlich mitteilen. MACS muss Änderungen nur nach Zustandekommen einer schriftlichen Einigung ausführen, die insbesondere geänderte Liefer- und Leistungsfristen und eine zusätzliche Vergütung beinhalten kann. Mangels Einigung führt MACS den Vertrag ohne Berücksichtigung der Änderungen aus. Für die Prüfung von Änderungen und für die Ausarbeitungen von Nachtragsangeboten kann MACS eine Vergütung nach Aufwand verlangen.
- 12.2 Soweit nicht anders vereinbart wird MACS vereinbarte oder gesetzliche Abnahmeprüfungen und vereinbarte Inbetriebnahmen (Tests) innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung im Zusammenwirken mit dem Kunden durchführen. Dafür stellt MACS oder der Kunde ein Abnahmeprotokoll zur Verfügung. Das Protokoll ist Auftragsbestandteil. Stellt der Kunde das Dokument, muss dies bei Vertragsabschluss MACS bekannt gegeben werden. Während

§ 10 Haftung

der Tests werden der Kunde und MACS gemeinsam ein Protokoll erstellen, aus dem die Testfälle und -daten, die durchgeführten Funktionsprüfungen und die festgestellten Fehler und Abweichungen hervorgehen.

- 12.3 Während der Tests festgestellte Fehler werden wie folgt eingeteilt:
1) Kategorie 1: ablaufverhindernde Fehler; die Leistung kann nicht genutzt werden; 2) Kategorie 2: ablaufbehindernde Fehler; die Nutzung der Leistung ist beeinträchtigt; diese kann jedoch im wesentlichen genutzt werden. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden; 3) Kategorie 3: sonstiger Fehler; keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Leistung. Der Kunde und MACS nehmen die Einteilung in Fehlerkategorien einvernehmlich vor. Der Kunde wird die Abnahme oder Inbetriebnahme erklären, wenn kein Fehler der Kategorie 1 aufgetreten ist. Fehler der Kategorie 2 werden möglichst noch während des Tests behoben. Nach der Abnahme oder Inbetriebnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.
- 12.4 Die Abnahme oder Inbetriebnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde die Werkleistung oder den Liefergegenstand mehr als einen Monat im Echtbetrieb einsetzt, seine Billigung auf andere Weise ausdrückt oder wenn er trotz Bereitstellung zur Abnahme und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die Abnahme innerhalb der Nachfrist nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl kein Fehler der Kategorie 1 vorliegt.
- 12.5 Für abgeschlossene Leistungsteile kann MACS die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der Endabnahme die gesamte Werkleistung, bzw. der Liefergegenstand als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

§ 13 Mitwirkung des Kunden

- 13.1 Der Kunde erteilt MACS rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen.
- 13.2 Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Kunde MACS bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen und Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen etc. mitwirkt.
- 13.3 Der Kunde ist grundsätzlich für die Aufstellung und Montage von Waren und Werkleistungen verantwortlich. Der Kunde erbringt insbesondere Einbau- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, er stellt die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände sowie Energie zur Verfügung. Weiterhin ist er für die Absicherung und die Schutzvorrichtungen verantwortlich, soweit diese nicht Bestandteil der Waren oder Werkleistungen sind.

§ 14 Geheimhaltung

- 14.1 Der Kunde hält alle Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung von MACS zugehen, geheim, auch wenn diese Informationen nicht gesetzlich (z.B. durch das Urheberrecht) geschützt sind. Dies gilt insbesondere für technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Materialbeschreibungen, Berechnungen), Verkaufsunterlagen (z.B. Spezifizierungen und Preislisten) oder für sonstige wirtschaftliche Informationen (z.B. Lieferkapazität). An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält MACS Eigentum. Auf Verlangen wird der Kunde sämtliche Unterlagen an MACS zurückgeben.
- 14.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt dann nicht, wenn die Informationen von MACS öffentlich bekannt gemacht wurden,

dem Kunden berechtigt von Dritten mitgeteilt wurden oder dann, wenn der Kunde solche Informationen Behörden oder Gerichten zugänglich machen muss.

- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch dann, wenn der Vertrag abgewickelt worden ist oder nicht zustande kam.

§ 15 Aufrechnung – Zurückbehaltung

- 15.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 15.2 Die Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und § 369 ff. HGB stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruht, wie der Anspruch von MACS. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

§ 16 Vertragsende

Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder die Annahme eines Auftrages widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn 1) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet; 2) Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird; 3) der Kunde gegen die Urheber- und Nutzungsrechtsregelung (§ 11) verstößt. Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungandrohung, Kündigungsgrund und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre dem Kündigen dem nicht zumutbar.

§ 17 Exportbestimmungen

Der Kunde darf die Lieferungen und Leistungen auf keinen Fall in einen Staat verbringen oder exportieren, für den ein US-Embargo gilt. Auch dürfen diese nicht Personen, Firmen und Institutionen zugänglich gemacht werden, die auf besonderen, spezifizierten Listen der amerikanischen Behörde aufgeführt sind. Der gleiche Vorbehalt gilt auch für Exportbestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie Fristsetzungen, Kündigungen und die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax oder per E-Mail; dies gilt auch in allen in Satz 1 nicht genannten Fällen, in denen die Schriftform erforderlich ist. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- 18.2 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen
- 18.3 Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen Daten des Kunden darf MACS für interne Zwecke und zur Vertragsdurchführung elektronisch speichern und verarbeiten.
- 18.4 Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.
- 18.5 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz

von MACS. MACS hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.